

Grundsatz der Spezialität der Mordmerkmale

BGH, Beschluss v. 13.03.2024 - 4 StR 448/23, NStZ 2024, 480

I. Sachverhalt

Der jugendliche Angeklagte A suchte den ihm aus der Nachbarschaft bekannten 83-jährigen Geschädigten B auf. A wollte sich des Audi A3 des B bemächtigen, um damit ein Mädchen aus seiner Schule zu beeindrucken. Ob A zunächst versuchte, den Audi gewaltlos oder heimlich zu entwenden, konnte nicht aufgeklärt werden. A fasste schließlich den Entschluss, das Fahrzeug mit Gewalt an sich zu bringen und versetzte B zu diesem Zweck zehn Stich- und Schnittverletzungen mittels eines Klappmessers in den Bereich des Oberkörpers und des Halses. Dabei erkannte er, dass er B dadurch tödlich verletzen könnte, nahm dieses jedoch billigend in Kauf, um sich in den Besitz des Audi zu bringen. B verstarb infolge des erheblichen Blutverlustes durch die bis zu 19 cm tiefen Stichverletzungen binnen weniger Minuten. A nutzte den PKW in den folgenden zwei Tagen, ohne dessen Rückführung in Betracht zu ziehen, ehe er verunfallte.

Das LG verurteilte A wegen Mordes in Tateinheit mit Raub mit Todesfolge zu einer Jugendstrafe von neun Jahren und drei Monaten.

II. Entscheidungsgründe

Die Revision des Angeklagten hat Erfolg. Das LG lastete A zu Unrecht an, dass er neben dem Mordmerkmal der Ermöglichungsabsicht auch das der niedrigen Beweggründe verwirklicht habe.

Zwar erkannte das LG zutreffend, dass die Bewertung der Beweggründe zur Tat als „niedrig“ i.S.d. § 211 II, 1. Gr. Var. 4 StGB stets aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Antriebsfaktoren im Einzelfall erfolgen muss. Es übersah aber, dass niedrige Beweggründe, die zugleich spezielle Mordmerkmale erfüllen und denen darüber hinaus kein weiterer Unrechtsgehalt zukommt, von diesen verdrängt werden.

So verhält es sich hier mit der Absicht des A, sich durch die Tötung des B dessen PKW zu beschaffen. Das verwirklicht das Mordmerkmal der Ermöglichungsabsicht, § 211 II, 3. Gr. Alt. 1 StGB. Das LG zog diesen Handlungsantrieb aber auch in maßgeblicher Weise zur Begründung des Mordmerkmals der niedrigen Beweggründe heran, die jedoch durch die verwirklichte Ermöglichungsabsicht verdrängt werden.

Eine in der Klausursituation anzuprüfende Habgier liegt insoweit nicht vor.

III. Problemstandort

Der BGH betont in dieser Entscheidung, dass die niedrigen Beweggründe als allgemeines Mordmerkmal hinter einem speziellen, wie der Ermöglichungsabsicht zurücktreten. Insoweit ist ein Handlungsantrieb des Täters nicht doppelt zu berücksichtigen, es gilt der Grundsatz der Spezialität. Problemstandort ist die Prüfung der täterbezogenen Motivmerkmale des § 211 II Gr. 1 StGB im subjektiven Tatbestand.